

# **Dienstvereinbarung**

## **„Bildschirmarbeitsplatzbrille“**

zwischen der Verbandsgemeinde Konz  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Heinz Frieden

und dem Personalrat der Verbandsgemeinde Konz  
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden, Herrn Edgar Strupp

### **Präambel**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung wird auf der gesetzlichen Grundlage der § 3 Abs. 3 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz), § 2 Abs. 3 und § 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) und dem Anhang Teil 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, geschlossen.

Danach haben Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmarbeitsgerät benutzen, einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Bezahlung einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille, sofern durch fachkundige Personen festgestellt wurde, dass die Sehbeschwerden auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können und spezielle Sehhilfen notwendig und die normalen Sehhilfen (sogenannte Alltagesbrillen, Kontaktlinsen) nicht geeignet sind.

Nach dieser gesetzlichen Definition sind Bildschirmarbeitsplatzbrillen Brillen, die speziell für die Erfordernisse am Bildschirmarbeitsplatz dimensioniert werden und die zur Anwendung kommen müssen, wenn mit einer normalen Brille die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz gar nicht oder nicht beschwerdefrei ausgeführt werden kann.

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, durch eine klare Regelung des Verfahrensablaufes den tatsächlich sehhilfebedürftigen Beschäftigten effektiv zu helfen und die Entstehung ungerechtfertigter Kosten für die Verbandsgemeinde Konz zu vermeiden.

Für Beschäftigte, die die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille geltend machen, gilt folgendes Verfahren:

### **1. Untersuchung beim Betriebsärztlichen Dienst der Verbandsgemeinde Konz / Feststellung der Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille**

- 1.1 Der Beschäftigte hat sich unter Vorlage des Antragsformulars (Anlage 1) beim Betriebsärztlichen Dienst einer Untersuchung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Bildschirmarbeitsverordnung zu unterziehen. Er ist verpflichtet, seine normale Sehhilfe (Alltagsbrille, Kontaktlinsen), soweit vorhanden, zu dieser Untersuchung mitzubringen.  
Im Vorfeld zu dieser Untersuchung kann die Begehung des Arbeitsplatzes durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit angeordnet werden, um die Bedingungen am Arbeitsplatz zu überprüfen und um auszuschließen, dass die auftretende Sehstörung auf andere Umstände als die der Verschlechterung des Sehvermögens zurückzuführen ist.

- 1.2 Der Betriebsärztliche Dienst überprüft die Sehfähigkeit des Beschäftigten. Insbesondere werden dabei die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit und die spezifischen Bedingungen am Bildschirmarbeitsplatz berücksichtigt (z. B. Publikumsverkehr). Die Ergebnisse (Bildschirmarbeitsplatzbrille wird empfohlen / nicht empfohlen) werden vom Betriebsärztlichen Dienst auf dem Antrag vermerkt.

## **2. Brillenerwerb**

- 2.1 Der Beschäftigte ist verpflichtet, einen Kostenvoranschlag für die Anfertigung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille beim Optiker erstellen zu lassen. Hierfür erhält er nach Vorlage bei der Verbandsgemeinde Konz eine Kostenübernahmevereinbarung in der festgelegten Höhe.
- 2.2 Der Beschäftigte hat beim Optiker den Kaufpreis für die Bildschirmarbeitsplatzbrille in vollem Umfang selbst zu entrichten.
- 2.3 Die Verbandsgemeinde Konz übernimmt gegenüber dem Beschäftigten die Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille in angemessenem Umfang. Hierzu reicht der Beschäftigte mit dem Antragsformular die Rechnung des Optikers bei der Verbandsgemeinde Konz, FB 1 Organisation, zur Rückerstattung an den Beschäftigten ein.

Angemessen sind die Kosten (Brillenfassung + Gläser) für eine Einstärkenbrille bis zu einem Betrag von 180,00 €, bei Mehrstärkenbrillen bis zu einem Betrag von 200,00 € und bei einer Gleitsichtbrille bis zu einem Betrag von 300,00 €.

- 2.4 Der Erstattungsbetrag wird von der Verbandsgemeinde Konz auf ein vom Beschäftigten angegebenes Bankkonto überwiesen.

## **3. Nachkontrolle durch den Betriebsärztlichen Dienst**

- 3.1 Der Betriebsärztliche Dienst entscheidet im Einzelfall, ob sich der Beschäftigte mit der neu erworbenen Brille zum nochmaligen Sehtest vorstellen muss. Soweit erforderlich wird eine Ergänzungsuntersuchung empfohlen.

## **4. Allgemeines**

- 4.1 Für das in dieser Dienstvereinbarung geregelte Verfahren findet der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „G 37 Bildschirmarbeitsplätze“ in vollem Umfang Anwendung.
- 4.2 Beschäftigte, die sich an das in dieser Dienstvereinbarung geregelte Verfahren nicht halten, haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, d. h. eine Kostenerstattung lediglich auf Grund einer augenärztlichen Verordnung oder Feststellung durch einen Optiker erfolgt nicht.
- 4.3 Bei notwendiger Ersatzbeschaffung einer speziellen Sehhilfe ist eine erneute Untersuchung des Sehvermögens durch den Betriebsärztlichen Dienst angezeigt.

## **5. Inkrafttreten**

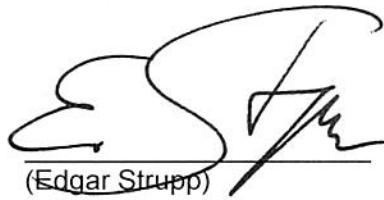
- 5.1 Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.12.2011 in Kraft.
- 5.2 Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

5.3 Bei Kündigung durch eine der Vertragsparteien wirkt diese Dienstvereinbarung bis zu einer Neuregelung nach.

Konz, 29.11.2011



(Dr. Karl-Heinz Frieden)  
Bürgermeister



(Edgar Strupp)  
Personalratsvorsitzender

## ANTRAG AUF KOSTENÜBERNAHME FÜR EINE BILDSCHIRMARBEITSPLATZBRILLE

Name, Vorname:		Arbeits-/Dienststelle:	
Geburtsdatum:		Tätigkeit:	
Straße:		Telefon:	
PLZ, Ort:			

### **Von Antragstellerin / Vom Antragsteller auszufüllen:**

Hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille:

Unterschrift, Datum: .....

<b>1. Stellungnahme der Betriebsärztin / des Betriebsarztes in Verbindung mit einer Angebotsuntersuchung (G 37)</b>		
Eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmbrille) nach Anhang Teil 4 Abs 2 Ziffer 1 ArbMedVV erscheint erforderlich.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der die Antragsteller/in wurde betriebsärztlich untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz die Versorgung mit einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig macht. Es wird bestätigt, dass die Sehschwäche nicht mit einer normalen Sehhilfe ausgeglichen werden kann.		
Entfernung der Augen zu:	Bildschirm in cm .....	Tastatur- bzw. Leseentfernung in cm .....
Bei Erfordernis (z. B. Publikumsverkehr) zusätzliche Sehentfernung in Meter: ..... m		
Bemerkungen: (spezielle Tätigkeitsmerkmale):		
Stempel	Datum und Unterschrift	

<b>2. Stellungnahme des Optikers</b>		
Die neue Bildschirmbrille ist für den Alltag nicht geeignet. Sie ist keine Alltagsbrille. Die Sehbereichsbreite ist erweitert und in der Höhe so angeordnet, dass die Bildschirmarbeit bei normaler Kopfhaltung möglich ist. Die Brillenwerte wurden dokumentiert. Es handelt sich um eine		
<input type="checkbox"/> Einstärkenbrille	<input type="checkbox"/> Mehrstärkenbrille	<input type="checkbox"/> Gleitsichtbrille
Bemerkungen:		
Stempel	Datum und Unterschrift	

### 3. Verwaltungsinterne Vermerke

Die erstattungsfähigen Kosten für die Sehhilfe sind über folgende Buchungsstelle zu begleichen:

Der Betrag in Höhe von ..... € wurde zur Auszahlung angewiesen am .....

Bemerkungen:

Datum und Unterschrift

### Merkblatt für die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille:

#### Allgemeines:

Nach § 6 (2) der Bildschirmarbeitsverordnung haben Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, einen Anspruch darauf, dass ihnen der Arbeitgeber bzw. soweit es um Beamtinnen/Beamte geht, der Dienstherr, im Bedarfsfall eine spezielle Sehhilfe zur Verfügung stellt. Es handelt sich bei einer Bildschirmarbeitsplatzbrille um ein Arbeitsmittel. Sie bleibt im Eigentum des Arbeitgebers.

Die Brille ist ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz vorgesehen und regelt das Sehvermögen über einen Abstand zum Bildschirm zwischen 50 und 60 cm. Die Brille ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt und hat auch am Arbeitsplatz zu verbleiben.

#### Verfahren zur Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen:

1. Termin Sehtest / Untersuchung beim Betriebsärztlichen Dienst der Verbandsgemeinde Konz (Terminvereinbarung erfolgt durch FB 1 Organisation)
2. Bestätigung des Betriebsärztlichen Dienstes, dass spezielle Sehhilfe empfohlen wird
3. Vorlage eines Kostenvoranschlages eines Optikers bei der VGV Konz und Bestätigung des Optikers auf dem Antrag auf Kostenübernahme
4. Kostenübernahmeeklärung von der VGV Konz
5. Bestellung der Bildschirmarbeitsplatzbrille beim Optiker
6. Erstattung der erstattungsfähigen Kosten an den Beschäftigten

#### Erläuterung:

Bevor eine spezielle Sehhilfe beschafft werden kann, muss zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß dem Grundsatz G 37 durch den Betriebsarzt und eine evtl. Begehung des Arbeitsplatzes ggf. unter Beteiligung der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen. Der Betriebsarzt wird die dabei festgestellten Ergebnisse in den Antrag auf Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erfassen.

Für die Untersuchung ist die Alltagsbrille (sofern vorhanden) unbedingt mitzubringen, da vom Arbeitgeber die Kosten für eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille nur dann (anteilig) übernommen werden, wenn die „normale“ Alltagsbrille nicht ausreichend ist.